

Schriften zum Strafrecht

Band 275

Das Gesamtgeschäft beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung
der deliktsspezifischen Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs zu Täterschaft
und Teilnahme

Von

Benjamin Schnürer



Duncker & Humblot · Berlin

BENJAMIN SCHNÜRER

Das Gesamtgeschäft beim Handeltreiben
mit Betäubungsmitteln

Schriften zum Strafrecht

Band 275

Das Gesamtgeschäft beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung
der deliktsspezifischen Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs zu Täterschaft
und Teilnahme

Von

Benjamin Schnürer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14491-4 (Print)

ISBN 978-3-428-54491-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84491-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis November 2013 berücksichtigt.

Mein Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Hillenkamp. Er hat die Wahl eines Themas im Betäubungsmittelrecht angeregt und die individuelle Ausgestaltung der Arbeit stets unterstützt. Mit seinem wachen Verstand, seiner Bescheidenheit und seiner Freundlichkeit wird er mir immer ein Vorbild bleiben. Herrn Prof. Dr. Dieter Dölling danke ich für die Erstellung des instruktiven Zweitgutachtens.

Besonderen Dank schulde ich meinen Eltern Christa und Roland Schnürer. Mit all dem, was sie mir auf meinem Lebensweg mitgegeben haben, ist die vorliegende Arbeit zu einem guten Teil auch ihre Leistung. Ich danke Johannes Bätz, ohne dessen langjährige Freundschaft ich nicht die Person geworden wäre, die ich heute bin. Dankbar für den fruchtbaren fachlichen Austausch und die Hilfe bei der Korrektur der Arbeit bin ich Dr. Timo Rademacher und Dr. Helena Wirsing. Daneben haben sich Laura Vittorelli und Sebastian Gorenflo mit ihren Korrekturvorschlägen um die Fertigstellung des Manuskripts verdient gemacht. Mein Dank gilt Maximilian Schübler, der mir mit seiner Herzlichkeit und Anteilnahme während der Promotionszeit zu einem guten Freund geworden ist. Zuletzt danke ich meiner Frau Maika, ohne deren unendliche Geduld und Liebe ich die Arbeit niemals hätte abschließen können. Zusammen mit meinen Eltern ist ihr diese Arbeit gewidmet.

Heidelberg, im September 2014

Benjamin Schnürer

Inhaltsübersicht

Einleitung	15
A. Das Desinteresse der Wissenschaft	16
B. Die Bedeutung in der Praxis	18
C. Untersuchungsgegenstand	20
D. Gang der Untersuchung	22
<i>1. Teil</i>	
Der Begriff des Handeltreibens	23
A. Die Aufnahme des Begriffs durch den Gesetzgeber	23
B. Der Begriff in der Rechtsprechung	25
C. Der Begriff in der Literatur	66
D. Die Stellung des Handeltreibens im Vergleich zu den anderen Tatmodalitäten	71
<i>2. Teil</i>	
Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme in der Rechtsprechung	78
A. Teilnahme auch bei eigenhändiger Verwirklichung	79
B. Das Fehlen von Eigennützigkeit	80
C. Abgrenzungskriterien	81
D. Die neue Rechtsprechung zum Gesamtgeschäft	83
<i>3. Teil</i>	
Bewertung der Rechtsprechung	92
A. Allgemeine Einordnung	92
B. Relevanz für die Praxis	94
C. Vorzüge der gewählten Lösung	96

D. Befürchtung von Strafbarkeitslücken	100
E. Wertungswiderspruch zum Grundstoffüberwachungsgesetz	101
F. Keine Entkräftung der grundsätzlichen Kritik am Begriff des Handeltreibens	102
G. Inkonsistenzen im Vergleich zur allgemeinen Dogmatik	103
H. Fehlende Rechtssicherheit	121
I. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	130
J. Zusammenfassung	134

4. Teil

Eigener Ansatz	135
A. Anforderungen an eine Neufassung	135
B. Die Rechtsprechung zum Gesamtgeschäft als Ausgangsbasis	136
C. Die Lehre vom Organisationsdelikt als Auslegungsanregung	145
D. Die Neufassung des Handeltreibens	158
E. Die Folgen der Neufassung	168
F. Die Neufassung als Ergebnis der Auslegung	186
Schlussbetrachtung	205
Zusammenfassung der Ergebnisse	207
Anhang	214
Literaturverzeichnis	221

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Das Desinteresse der Wissenschaft	16
B. Die Bedeutung in der Praxis	18
C. Untersuchungsgegenstand	20
D. Gang der Untersuchung	22
<i>1. Teil</i>	
Der Begriff des Handeltreibens	23
A. Die Aufnahme des Begriffs durch den Gesetzgeber	23
B. Der Begriff in der Rechtsprechung	25
I. Rechtsprechung des Reichsgerichts	25
II. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	25
III. Der Tatbestand im Einzelnen	26
1. Strukturelle Überlegungen	26
2. Tätigkeit	29
a) Umschreibungen der Tathandlung	29
b) Anforderungen an die Tathandlung	30
c) Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen	33
3. Umsatz	35
a) Umsatz als subjektives Merkmal	35
b) Begriff des Umsatzes	37
c) Bestimmtes Umsatzgeschäft	40
4. Betäubungsmittel	43
5. Unerlaubt	44
6. Eigennützigkeit	44
7. Die Herausnahme einzelner Fälle im Bereich Vorbereitung und Versuch	46
8. Die Rechtsfigur der Bewertungseinheit	49
9. Die Einordnung in die allgemeine strafrechtliche Deliktstypologie	50
a) Tätigkeitsdelikt	51
b) Unechtes Unternehmensdelikt	52
c) Abstraktes Gefährdungsdelikt	54
10. Zusammenfassung und Strukturierung	56

IV. Kritik an der Rechtsprechung	58
V. Das Anfrage- und Vorlageverfahren und die Entscheidung des Großen Senats	60
1. Die Anfrage	61
2. Die Reaktion der übrigen Senate	63
3. Die Vorlage	63
4. Die Entscheidung des Großen Senats	64
5. Zusammenfassung	65
VI. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	66
C. Der Begriff in der Literatur	66
I. Lückenschließender Auffangtatbestand (Liemersdorf/Miebach)	66
II. Näherbringen des Betäubungsmittels auf dem Weg zum Abnehmer (Roxin, Harzer, Paul)	67
III. Gefahr des Betäubungsmittelumsatzes (Gaede, Schwarzburg)	69
IV. Objektive Manifestation (Ebert)	70
V. Erklärungslösung (Oğlakcıoğlu)	70
D. Die Stellung des Handeltreibens im Vergleich zu den anderen Tatmodalitäten	71
I. Die Auffassung des BGH	72
II. Grundsätzliche Möglichkeit eines faktischen Stufenverhältnisses	74
III. Faktisches Stufenverhältnis bei § 29 Abs. 1 BtMG	76

2. Teil

Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme in der Rechtsprechung 78

A. Teilnahme auch bei eigenhändiger Verwirklichung	79
B. Das Fehlen von Eigennützigkeit	80
C. Abgrenzungskriterien	81
D. Die neue Rechtsprechung zum Gesamtgeschäft	83
I. Der Rechtsprechungswechsel	84
II. Das Kriterium des Gesamtgeschäfts	87
III. Entwicklungen in anderen Fallgruppen	90

3. Teil

Bewertung der Rechtsprechung 92

A. Allgemeine Einordnung	92
B. Relevanz für die Praxis	94
C. Vorzüge der gewählten Lösung	96

	Inhaltsverzeichnis	11
I.	Vermeidung der Einheitstäterschaft	96
II.	Sachgerechte Abgrenzung anhand des Unrechtsgehalts	98
D.	Befürchtung von Strafbarkeitslücken	100
E.	Wertungswiderspruch zum Grundstoffüberwachungsgesetz	101
F.	Keine Entkräftung der grundsätzlichen Kritik am Begriff des Handeltreibens	102
G.	Inkonsistenzen im Vergleich zur allgemeinen Dogmatik	103
I.	Beihilfe trotz eigenhändiger Tatbegehung	104
II.	Akzessorietät der Beihilfe	105
1.	Vereinbarkeit mit dem Strafgrund der Teilnahme	105
2.	Feststellung einer Haupttat	107
3.	Förderung der Haupttat	109
a)	Die Entscheidungen zum Thema Beihilfe trotz vorheriger Sicherstellung	110
aa)	Die Entscheidung des 5. Senats vom 7. Februar 2008	111
bb)	Die Entscheidung des 2. Senats vom 3. Februar 2010	113
cc)	Schlussfolgerungen	114
b)	Die Entscheidung vom 5. Mai 2011	116
aa)	Der Inhalt der Entscheidung	116
bb)	Schlussfolgerungen	117
4.	Zusammenfassung	118
III.	Orientierung an einem tatbestandsfremden Kriterium	119
H.	Fehlende Rechtssicherheit	121
I.	Beliebigkeit der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	121
II.	Besonders verschärfte Problematik beim Handeltreiben	123
III.	Die Unbestimmtheit des Gesamtgeschäft-Kriteriums	125
IV.	Keine einheitliche Linie der Rechtsprechung	126
V.	Zusammenfassung	129
I.	Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	130
I.	Verfassungsrecht	130
II.	Europarecht	132
J.	Zusammenfassung	134

4. Teil

	Eigener Ansatz	135
A.	Anforderungen an eine Neufassung	135
B.	Die Rechtsprechung zum Gesamtgeschäft als Ausgangsbasis	136
I.	Grundaussagen des BGH	137
II.	Einführung auf Tatbestandsebene	137

III. Der Inhalt des Gesamtgeschäft-Kriteriums	138
1. Bedeutungsinhalt des BGH	138
2. Konkrete oder abstrakte Betrachtungsweise	139
IV. Anforderungen an die Tathandlung	140
1. Art des Zusammenhangs	140
2. Vorgehensweise des BGH	142
a) Vom BGH herangezogene Gesichtspunkte	142
b) Leitbild	143
c) Übertragbarkeit auf die Begriffsebene	144
C. Die Lehre vom Organisationsdelikt als Auslegungsanregung	145
I. Die Lehre vom Organisationsdelikt	146
1. Grundlegung der Lehre von Schönemann	146
2. Präzisierung, Weiterentwicklung und dogmatische Fundierung der Lehre von Morozinis	148
3. Aufnahme in der Literatur	149
4. Stellungnahme	150
5. Berechtigte Kritikpunkte	151
II. Übertragung auf das Handeltreiben	154
1. Handeltreiben als Beispiel bei Schönemann und Morozinis	154
2. Konkrete Anwendung der Grundsätze auf das Handeltreiben	156
3. Praktische Probleme	157
4. Einseitige Fixierung auf organisatorische Strukturen	157
D. Die Neufassung des Handeltreibens	158
I. Zusammenführung der gewonnenen Erkenntnisse	158
II. Vornahme mehrerer Teilakte	159
III. Verbindungsleistung	160
IV. Anknüpfungsfähige Teilakte	161
V. Leistungsfähigkeit des Kriteriums	163
VI. Verbindung als Handlung oder Erfolg	166
VII. Zusammenfassung	167
E. Die Folgen der Neufassung	168
I. Stärkere Bedeutung der übrigen Begehungsformen	168
1. Anbau	169
2. Herstellung	169
3. Ein- und Ausfuhr	169
4. Veräußerung	170
5. Abgabe	170
6. Sonst-In-Verkehr-Bringen	171
7. Erwerb	171
8. Sich-In-Sonstiger-Weise-Verschaffen	171
9. Besitz	172
10. Sonstige Tatmodalitäten des § 29 BtMG	172

II.	Nichterfassung bestimmter Tätigkeiten	172
III.	Handeltreiben als unrechtsschwere Begehungsweise	173
IV.	Täterschaft und Teilnahme	175
	1. Neuordnung nach allgemeinen Grundsätzen	175
	2. Mittelbare Täterschaft	176
	3. Mittäterschaft	177
	4. Anstiftung	178
	5. Beihilfe	178
V.	Vorbereitung, Versuch und Vollendung	181
VI.	Strafzumessungsregeln und Qualifikationen	182
VII.	Konkurrenzen	183
VIII.	Anwendung auf aktuelle BGH-Fälle	184
F.	Die Neufassung als Ergebnis der Auslegung	186
I.	Wortlaut	186
II.	Systematik	190
III.	Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte	191
	1. Die Aufnahme des Begriffs	192
	2. Die nachfolgende Entwicklung	194
	3. Ergebnis	195
IV.	Sinn und Zweck	196
	1. Rechtsgüter des Betäubungsmittelrechts	196
	a) Die unterschiedlichen Rechtsgutskonzeptionen	197
	b) Relevanz für vorliegende Fragestellung	198
	2. Funktion des Handeltreibens im Rahmen des gesetzlichen Konzepts	199
	3. Berücksichtigung kriminalpolitischer Erwägungen	202
V.	Ergebnis	204
	Schlussbetrachtung	205
	Zusammenfassung der Ergebnisse	207
	Anhang	214
	Literaturverzeichnis	221

Gebraucht werden die üblichen Abkürzungen, vgl. *Kirchner*, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013

Einleitung

Fragt man heute in der Wissenschaft nach den aktuell wichtigsten Themen des Strafrechts, so wird man auf Felder wie die objektive Zurechnung, die Untreue, die Strafbarkeit von Unternehmen sowie die Europäisierung des Strafrechts verwiesen.¹ Stellt man dagegen Praktikern² die gleiche Frage, gelangt man schnell zu einem Thema, das in der Wissenschaft bisher kaum Beachtung gefunden hat: die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Kaum eine andere Materie des Strafrechts ist derzeit so häufig Gegenstand von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Alleine seit dem Jahr 2007 finden sich in mehr als 40 Entscheidungen Ausführungen zu dieser Thematik.³ Für die Angeklagten ist in solchen Verfahren von großer Bedeutung, ob sie als Täter oder Gehilfe⁴ bestraft werden, kommt ihnen doch im letzteren Fall die zwingende Strafrahmenermilderung der §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB zugute. Das Höchstmaß der Strafe reduziert sich dann beim Grundtatbestand von fünf Jahren auf drei Jahre und neun Monate. Bei den Qualifikationen fällt die Strafmilderung noch stärker aus.

Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich im Fluss wie in kaum einem anderen des Strafrechts. In der Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs in Strafsachen vom 26.10.2005⁵, in welcher der Begriffsinhalt des Handeltreibens für die Rechtsprechung geklärt wurde, hatten die Bundesrichter betont, dass die Lösung der problematisch erscheinenden

¹ Dies zeigen die zahlreichen Veröffentlichungen in diesen Bereichen, vgl. etwa zur objektiven Zurechnung *Rotsch*, in: Roxin-FS 80. Geburtstag, Band 2, S. 377; *Sanchez-Ostiz*, in: Roxin-FS 80. Geburtstag, Band 2, S. 316; *Seher*, in: Frisch-FS, S. 207; *Schumann*, Jura 2008, 408; zur Untreue *Bernsmann*, GA 2007, 219; *Kaatz*, ZStW 123 (2011), 447; *Volk*, in: Hamm-FS, S. 803 sowie *Wohlens/Kudlich*, ZStW 124 (2012), 1064 (1078 ff.) m. w. N.; zur Strafbarkeit von Unternehmen *Wohlens/Kudlich*, ZStW 121 (2009), 711 und 124 (2012), 1064 mit einem Überblick über die zahlreichen Monographien, die in den letzten Jahren zu dieser Thematik erschienen sind; zur Europäisierung des Strafrechts *Böse*, RW 2012, 172; *Perron*, in: Küper-FS, S. 429; *Sieber*, ZStW 121 (2009), 1; *Vogel*, JZ 2012, 25 sowie *Hassemer/Neumann*, in: NK-StGB, Vorbemerkungen zu § 1 Rn. 357 m. w. N.

² Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind stets die Angehörigen beider Geschlechter.

³ Siehe dazu die Auflistung in 3. Teil H. IV.

⁴ Die Teilnahmeform der Anstiftung spielt in der Praxis kaum eine Rolle.

⁵ *BGH*, Beschl. v. 26.10.2005 – GSS 1/05, BGHSt 50, 252.

Fälle dieses Tatbestands an der Grenzlinie zwischen Täterschaft und Beihilfe zu suchen sei.⁶ Die Abgrenzung zwischen diesen Beteiligungsformen hat seitdem erheblich an Bedeutung gewonnen.⁷ Die Rechtsprechung tendiert dabei zur Beihilfe, insbesondere wenn es um den Transport von Betäubungsmitteln geht (im Rahmen der sogenannten Kurierfälle). Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28.02.2007⁸ ein bisher unbekanntes Abgrenzungskriterium eingeführt hat: das hinter der konkreten Tat stehende Gesamtgeschäft.

In der Wissenschaft haben diese Entwicklungen bisher kaum Beachtung gefunden.⁹ Dies ist insofern wenig überraschend, als das Betäubungsmittelstrafrecht traditionell vor allem durch die Rechtsprechung geprägt ist. Dagegen herrscht in der Wissenschaft trotz der erheblichen praktischen Bedeutung weitgehendes Desinteresse am Betäubungsmittelstrafrecht.¹⁰

A. Das Desinteresse der Wissenschaft

Mit Ausnahme Claus Roxins¹¹ hat sich kaum ein renommierter deutscher Strafrechtslehrer intensiver mit dem Betäubungsmittelstrafrecht auseinandergesetzt. Soweit Dissertationen zu diesem Fachgebiet erschienen sind,¹² haben sie nur wenig Beachtung erfahren und keiner der Autoren ist in der Folgezeit wissenschaftlich näher in Erscheinung getreten. Die Kommentarliteratur konzentriert sich häufig auf eine systematisch geordnete Darstellung

⁶ BGH, Beschl. v. 26.10.2005 – GSSt 1/05, BGHSt 50, 252 (266).

⁷ Krumdiek, StRR 2007, 244.

⁸ BGH, Urt. v. 28.02.2007 – 2 StR 516/06, BGHSt 51, 219.

⁹ Die genannten Entscheidungen schildernd ohne die darin liegende Bedeutung zu erkennen *Skoupil*, *Handeltreiben mit BtM*, S. 228 ff.; am ehesten die Bedeutung der neueren Entscheidungen wahrnehmend *Puppe*, JR 2007, 299 („Wendepunkt in der Rechtsprechung zum Drogenkurierdienst“) und *Krumdiek*, StRR 2007, 110 („innovativer Charakter“ der Entscheidung); zurückhaltender *Schlage*, AL 2012, 257 (262); neuerdings greifen allerdings einige Kommentare zum BtMG die Entwicklung auf, vgl. *Rahlf*, in: MK-StGB, § 29 BtMG Rn. 414 ff. und ausführlich *Weber*, BtMG, § 29 Rn. 671 ff.; außerdem die Dissertation von *Oğlakcioğlu*, Allgemeiner Teil des BtM-Strafrechts, S. 581 ff.

¹⁰ *Kreuzer*, in: Miyazawa-FS, S. 177; *Oğlakcioğlu*, Allgemeiner Teil des BtM-Strafrechts, S. 27.

¹¹ *Roxin*, StV 1992, 517 und StV 2003, 619.

¹² *Bensch*, Begriff des Handeltreibens; *Büttner*, Verfassungsrechtliche Bewertung des BtM-Rechts; *Ebert*, *Handeltreiben mit BtM*; *Lang*, BtM-Strafrecht; *Schwitters*, Vorverlagerung beim Handeltreiben; *Skoupil*, *Handeltreiben mit BtM*; *Wang*, Drogenstrafataten und abstrakte Gefährungsdelikte; *Weber*, Begriff des Handeltreibens; unmittelbar vor Fertigstellung dieser Arbeit erschien außerdem *Oğlakcioğlu*, Allgemeiner Teil des BtM-Strafrechts.

der Rechtsprechung und stellt nur selten deren Vorgehen in Frage. Soweit sich die Literatur in Aufsätzen, Urteilsanmerkungen sowie Beiträgen in Handbüchern und Festschriften mit dem Betäubungsmittelrecht beschäftigt, liegt der Fokus vielfach mehr auf der rechtspolitischen als auf der rechtsdogmatischen Ebene.¹³ Kritisiert werden das gesetzgeberische Konzept der Totalprohibition, die paternalistische Ausrichtung aufgrund der zugrundeliegenden Universalrechtsgüter sowie Vollzugsdefizite bei der strafrechtlichen Verfolgung.¹⁴ Eine Diskussion über die richtige Drogenpolitik hat ohne Zweifel ihre Berechtigung für Gesetzgebung und Kriminalpolitik, ist aber wenig nutzbringend für die praktische Anwendung des BtMG.¹⁵ An Beiträgen, die sich mit der Anwendung des geltenden Rechts beschäftigten, herrscht großer Mangel. Insbesondere in Bezug auf die einzelnen Begehungsformen des § 29 Abs. 1 BtMG, wie etwa das Handeltreiben, hat eine konstruktive wissenschaftliche Auseinandersetzung bisher nicht stattgefunden. Dies steht im Kontrast zur in der Strafrechtswissenschaft üblichen hohen Dichte an wissenschaftlicher Befassung auch bei Detailfragen von Delikten, die für die Praxis vergleichsweise unbedeutend sind. Teilweise wurde deshalb bereits von einer „verderblichen Isolation“ des Betäubungsmittelstrafrechts¹⁶ oder von einem „Sonder-Kosmos“¹⁷ gesprochen.

Über die Gründe für dieses Desinteresse der Wissenschaft kann man nur Vermutungen anstellen. Naheliegender ist die These, dass das Betäubungsmittelrecht im Studium der Rechtswissenschaft keine Rolle spielt und deshalb sowohl für Nachwuchsjuristen als auch für Lehrende ein nur wenig Interesse weckendes Rechtsgebiet darstellt.¹⁸ Aufgrund seiner Einordnung als „Nebenstrafrecht“ wird man möglicherweise immer noch leicht zur verfehlten Annahme verleitet, gegenüber dem StGB sei das BtMG von geringerer Bedeutung.¹⁹ Möglicherweise lässt sich die Ursache auch in einem gewissen

¹³ Vgl. etwa *Hassemer*, JuS 1992, 110; *Meyer-Mews*, StraFO 2013, 147; *Nestler*, in: Handbuch des Betäubungsmittelrechts; *Paeffgen*, in: BGH-FS aus der Wissenschaft, Band 4, S. 695.

¹⁴ Einen Überblick über die wichtigsten Kritikpunkte gibt *Nestler*, in: Handbuch des Betäubungsmittelrechts, Rn. 2 ff.; vgl. außerdem *Hassemer*, KritV 1993, 198 (202 f.).

¹⁵ *Nestler* betont z. B. selbst, dass es ihm nicht um eine konstruktive Anwendung des geltenden Strafrechts geht, sondern er sich auf eine Kritik der bestehenden Gesetzeslage beschränken möchte, vgl. *Nestler*, in: Handbuch des Betäubungsmittelrechts, Rn. 314.

¹⁶ *Köhler*, MDR 1992, 739; kritisch zu dieser Bezeichnung *Weber*, BtMG, Vor §§ 29 ff. Rn. 9.

¹⁷ *Paeffgen*, in: BGH-FS aus der Wissenschaft, Band 4, S. 695 (696); zustimmend *Anastasopoulou*, Deliktstypen, S. 261.

¹⁸ *Hassemer*, JuS 1992, 110 (112).

¹⁹ Ähnlich *Ebert*, Handeltreiben mit BtM, S. 1.